

vierteljährlicher Abonnements-Preis
für Halle und unsere unmittelbaren
Abnehmer: 22 1/2 Sgr. Durch die resp.
Post-Anstalten überall nur:
26 1/4 Sgr.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-
genommen: In Leipzig in der
Buchhandlung von H. Kirchner,
Universitätsstraße, Gewandhaus Nr. 4.
In Magdeburg in der Kreuz-
schen Buchhandlung, Breiten-
weg No. 156.

Hallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg.

N^o 300.

Halle, Freitag den 22. December

1848.

Bei Ablauf des Vierteljahres wollen unsere geehrten Leser sich erinnern, daß die Pränumeration auf das erste Quartal kommenden Jahres noch vor Ende dieses Monats in unserer Expedition oder bei den Königl. Postanstalten zu entrichten ist.

Da die Aufhebung des Zeitungsstempels uns in den Stand setzt, unser Blatt vom nächsten Quartale ab in einem, schon früher beabsichtigten, vermehrten Umfange erscheinen zu lassen, so wird eine weitere Verminderung des Abonnementspreises, wie dieselbe beim Beginne des gegenwärtigen Vierteljahres stattfand, nicht eintreten. Der Abonnementspreis bleibt der bisherige, für unsere unmittelbaren Abnehmer 22 1/2 Sgr., für die durch die Postanstalten zu beziehenden 26 1/4 Sgr. pro Quartal.

Alle auf das allgemeine Interesse Bezug habende Verfügungen und Bekanntmachungen des Königl. Wohlöbl. Landraths-Officium des Saalkreises werden auch fernhin durch unser Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Bei Bestellung unserer Zeitung wolle man den Titel derselben:

Der Courier, Hallische Zeitung für Stadt und Land

gef. genau angeben, Briefe an unsere Expedition aber unter folgender Adresse:

„An die Expedition des Couriers (Schwetschke)“

an uns gelangen lassen.

Halle, den 18. December 1848.

Expedition des Couriers.

Deutschland.

Berlin, d. 20. Dec. Ihre Königl. Hoheiten der Prinz und die Prinzessin von Preußen, so wie Höchstderen Tochter, die Prinzessin Louise Königl. Hoheit, sind von Weimar zurückgekehrt.

Berlin, d. 21. Dec. Se. Maj. der König haben geruht: Dem Obersten Engels, zweiten Kommandanten von Köln, den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub; so wie dem Schmiede-Gesellen Jürgen Jürgensen in Stettin die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen.

Der Königl. hannoversche außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am hiesigen Hofe, Graf zu Inn- und Knyphausen, ist von Hannover hier angekommen.

Die „Deutsche Allgemeine Zeitung“ vom 19. d. M. enthält in einem Korrespondenz-Artikel aus Berlin die Mittheilung, „daß es sich jetzt bei der Anklage gegen die unter dem Präsidenten von Unruh vereinigten Abgeordneten zuerst um das Schicksal derjenigen Mitglieder der Versammlung handle, welche Justizbeamte und Richter sind, und namentlich an dem Steuerverweigerungs-Beschlusse Theil genommen haben. In dieser Beziehung soll, wie es dort heißt, bereits vor eini-

gen Tagen eine offizielle Anfrage des Justizministers Rintelen an den Ober-Appellations-Senat des Kammergerichts ergangen sein, worin zugleich auf eine sofortige Suspendirung jener Abgeordneten von ihren Aemtern angetragen wird.“ Wir können aus zuverlässiger Quelle versichern, daß diese ganze Nachricht völlig unbegründet ist. (Pr. St.-Anz.)

Der Staatsanwalt Hr. Sethe hat dem Staatsministerium angezeigt, daß er beabsichtige, gegen die Mitglieder der Nationalversammlung, welche am 15. v. M. die Steuerverweigerung beschlossen, und diesen Beschluß in den Provinzen verkündigt oder in Ausführung gebracht haben, die Anklage zu erheben, und zwar, je nach den Resultaten der Untersuchung, entweder wegen Hochverraths oder auf Grund der Vorschriften der §§. 242 und 243, allg. L.-R. Th. II. Tit. 20, und daß er deshalb an das Staatsministerium die Bitte richte, die Provinzialbehörden zu veranlassen, die zur Einleitung der Untersuchung nothwendigen Nachrichten schleunigst zu sammeln, damit festgestellt werden könne, in welcher Weise die bei dem Beschlusse beteiligten Abgeordneten auf die Provinzen eingewirkt, wie sie dort den Beschluß der Steuerverweigerung verkündet, was sie gethan haben, um denselben in Ausführung zu bringen, an welchen Orten die Steuern wirklich verweigert worden

und wie hoch sich diese Verweigerungen belaufen. Die Minister des Innern und der Finanzen haben in Folge dessen sämtlichen Regierungen, und diese wieder den untergebenen Behörden, den Auftrag erteilt, diesen Anträgen auf das Allersehnlichste zu entsprechen und spätestens binnen acht Tagen über die wichtigsten Punkte Mittheilungen zu machen, zugleich auch dahin bezügliche Plakate, Aufrufe und Briefe einzusenden. Diese Berichte werden wohl bis zu Ende des Jahres eingeliefert sein; und erst dann wird entschieden werden können, gegen welche Abgeordnete ein gerichtliches Verfahren eingeleitet werden könne. (Spen. 3tg.)

Unsere Besatzung, die in den letzten Tagen schon durch den Abzug einzelner Truppentheile eine Verminderung erfahren, wird durch die Entlassung von Reservisten am 21. d. M. noch mehr verringert werden. Nur selten sieht man noch kleine Patrouillen und noch seltener die halbgespannten Hähne ihrer Gewehre; das Alexander-Regiment hat bereits vorgestern in der Hasenheide seine Gewehre ihrer Ladung bar gemacht. — In der Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vom 19. d. kam zum Vortrage: der Stadtcommandant habe angezeigt, daß von den bei dem bekannten Excesse in der Karlsstraße beteiligten Füsilieren des 14. Regiments sechs zu 1—14 monatlicher Strafe verurtheilt worden. (L. 3.)

Der Belagerungszustand für die Stadt Berlin wird bei Beginn der Wahlen ohne Zweifel aufgehoben werden. Man erwartet vorher Repressivgesetze gegen den Mißbrauch der Pressfreiheit und des Vereinigungsrechtes. Das Geschwornengesetz wird in kurzer Zeit publizirt werden, sobald es die Genehmigung des Staats-Ministeriums und des Königs erhalten hat.

Frankfurt a. M., d. 18. Dec. Der wichtigste Gegenstand in der heutigen Sitzung ist die Eröffnung, welche das Reichsministerium durch den Präsidenten desselben, H. v. Gagern, an die Reichsversammlung hat gelangen lassen. Dieselbe lautet urkundlich:

„Ein Gefühl der Nothwendigkeit, ein heißes Verlangen durchdringt das Volk: daß das Verfassungswerk schnell vollendet sein möge. Die verfassungsgebende Reichsversammlung hat dieses Bedürfnis erkannt und nähert sich rasch dem Ziele ihrer großen Aufgabe.“

Zwar ist die Errichtung des Verfassungswerks von der Wirksamkeit der Centralgewalt ausgeschlossen; die Wege aber anzubahnen, damit die vollendete Verfassung in Wirksamkeit treten könne, thätig zu sein, wo voranzuführenden Hindernissen vorgebeugt werden kann, und etwa eintretende zu beseitigen sind, — eine solche das Verfassungswerk betreffende Wirksamkeit der Centralgewalt erscheint in so hohem Grade als Bedingung der allgemeinen Wohlfahrt, daß das Reichsministerium sie für die nächste und wichtigste erkennt.

Die Stellung, welche Oesterreich zur deutschen Nationalversammlung und zu der provisorischen Centralgewalt für Deutschland eingenommen hat, legt dem Reichsministerium die Pflicht auf, der Nationalversammlung, deren Aufmerksamkeit durch diese wichtige Frage bereits vielfach in Anspruch genommen ist, Vorlage zu machen.

Das Programm des österreichischen Ministeriums vom 27. Nov. spricht aus:

1) Daß alle österreichischen Lande in staatlicher Einheit verbunden bleiben sollen;

2) Daß die Beziehungen Oesterreichs zu Deutschland dann erst staatlich geordnet werden könnten, wenn beide Staatencomplexe zu neuen und festen Formen gelangt sein, d. h. ihre innere Gestaltung vollendet haben würden.

Diese Auffassung der Stellung Oesterreichs zu Deutschland hat nicht allein den Beifall des österreichischen Reichstags zu Kremsier erhalten, sondern scheint auch den Wünschen und Ansichten der großen Mehrheit der Bewohner der deutsch-österreichischen Lande zu entsprechen.

Es ist damit österreichischer Seits die Antwort auf die Frage erteilt, welche in der Beschlußnahme der Nationalversammlung über den Verfassungsentwurf: „Capitel vom Reich und der Reichsgewalt“ namentlich in den §§. 1 bis 3 enthalten, an Oesterreich gestellt worden ist.

Das Reichsministerium glaubt in Beurtheilung der Stellung der Centralgewalt zu Oesterreich von folgenden Sätzen ausgehen zu müssen:

1) bei der Natur der Verbindung Oesterreichs mit außer-deutschen Ländern beschränkt sich für jetzt und während des Provisoriums die Pflicht der Reichsgewalt darauf, das bestehende Bundesverhältniß Oesterreichs zu Deutschland im Allgemeinen zu erhalten. Es ist aber das Sonderverhältniß Oesterreichs anzuerkennen, wonach es anspricht, in den zu errichtenden deutschen Bundesstaat unter Bedingungen, die die staatliche Verbindung der deutschen mit den nicht-deutschen österreichischen Landestheilen alteriren, nicht einzutreten.

2) Oesterreich wird also nach den bis jetzt durch die Nationalversammlung gefaßten Beschlüssen, wodurch die Natur des Bundesstaats bestimmt worden ist, als in dem zu errichtenden deutschen Bundesstaat nicht eintretend betrachtet.

3) Oesterreichs Unionsverhältniß zu Deutschland mittelst einer besonderen Unionsacte zu ordnen, und darin alle die verwandtschaftlichen, geistigen, politischen und materiellen Bedürfnisse nach Möglichkeit zu befriedigen, welche Deutschland und Oesterreich von jeher verbunden haben, und in gesteigertem Maße verbinden können, bleibt der nächsten Zukunft vorbehalten.

4) Da Oesterreich zu dem von der provisorischen Centralgewalt repräsentirten Deutschland zwar zu einem unauf lösblichen Bunde steht, in den Bundesstaat aber nicht eintritt, so ist die Verständigung über alle gegenseitigen sowohl bereits bestehenden, als künftigen Bundespflichten und Rechte auf gesandtschaftlichem Wege einzuleiten und zu unterhalten.

5) Die Verfassung des deutschen Bundesstaats, deren schnelle Beendigung zwar in beiderseitigem Interesse liegt, kann jedoch nicht Gegenstand der Unterhandlung mit Oesterreich sein.

Indem ich diese Sätze der Prüfung der Nationalversammlung übergebe, suche ich für das Reichsministerium um die Ermächtigung an, die gesandtschaftliche Verbindung mit der Regierung des österreichischen Kaiserreichs, wodurch den erörterten Verhältnissen entsprochen wird, Namens der Centralgewalt anknüpfen zu dürfen. Ich erlaube mir daran die Bitte zu knüpfen, daß diese Vorlage zwar nach ihrer Wichtigkeit an einen Ausschuss zur Begutachtung überwiesen, die Verhandlung der Sache aber möglichst beschleunigt werden möge.“

Der Vorsitzende stellt die Frage, an welchen Ausschuss die Vorlage des Reichsministeriums verwiesen werden soll, und schlägt hierzu den Ausschuss für die Verhältnisse der Einzelstaaten zur Centralgewalt, sogenannten Biebermann'schen Ausschuss, vor. Köstler aus Dels spricht gegen diese Ansicht. Benedey beantragt, die Vorlage des Reichsministeriums ohne weiteres zu verwerfen. Wir sind gekommen, ruft der Redner, um Deutschland zu constituiren und nicht, um einen Theil hinauszuerwerfen. An dem Tage, wo Sie diese Vorlage verhandeln, verhandeln Sie die Theilung Deutschlands. Sollte es dahin kommen, nicht einen Augenblick länger würde ich hier sitzen bleiben. (Beifall links und auf den Galerien.) Ritter aus Prag will die Frage an den österreichischen Ausschuss verwiesen haben, und warnt die Versammlung, Deutschland nicht zu einem zweiten Polen umzuwandeln. Plathner entgegnet dem Abgeordneten Benedey, daß es wohl jetzt nicht an der Zeit sei, mit Gefühlsaufregungen zu verhandeln. Wolle man in dieser Weise entscheiden, so müsse auch entschieden werden, ob der Krieg ausbrechen soll. (Ja, ja! ruft die Linke.) Eine Reihe von Rednern bringen den Verfassungs-, den Biebermann'schen, den österreichischen, den internationalen Ausschuss, und aus diesen combinirte Commissionen zur Begutachtung des Ministerialprogramms in Vorschlag. Sämtliche Anträge dieser Art werden verworfen und der Beschluß gefaßt, den Antrag des Reichsministeriums an die Abtheilungen zu verweisen, damit durch diese ein Ausschuss zur Begutachtung erwählt werde. Die Sitzung wird um 3 Uhr Nachm. geschlossen und auf die morgentliche Tagesordnung die Fortsetzung der Lesung der revidirten Grundrechte gesetzt.

Frankfurt, d. 18. Dec. Die österreichischen Abgeordneten zur deutschen Reichsversammlung sind zum größten Theil aus den verschiedenen Parlamentsclubs, denen sie bisher angehört, ausgetreten, um sich zu einer rein österreichisch-landsmannschaftlichen Partei im Hotel Schröder um Herrn v. Schmerling zu vereinigen. Diese Fraktion soll bereits 74 Mitglieder zählen. (D. 3tg.)

An die Verhandlung vom letzten Sonnabend über die Vorlage des Handelsministers, die commercielle Einigung Deutschlands betreffend, haben sich Vermuthungen geknüpft, als ob Dückwitz sich zu der Freihandelspartei geschlagen habe. Auch verbreitete man da und dort die seltsame Ansicht, als spreche der von Abgeordneten der norddeutschen Handelsstädte herausgegebene Entwurf eines Zolltarifs die Ansichten des Reichshandelsministeriums aus. Die gänzliche Unrichtigkeit dieser Ansichten können wir aus der besten Quelle versichern; das Reichsministerium steht nach wie vor auf dem Standpunkte praktischer Vermittelung der Extreme, den es festhalten wird. Wir legen großen Werth auf die Vorbereitung dieser Berichtigung, weil jene irrigen Ansichten, wie wir hören, große Beunruhigung in Süddeutschland hervorgerufen, deren Anwachsen zu verhindern in der Pflicht eines Jeden liegt, der die Handelseinigung Deutschlands als eine unserer größten Aufgaben erkennt.

Dem österreichischen Kabinet ist gestern eine Zuschrift an das Reichsministerium eingegangen. Sie enthält die Erklärung, daß das österreichische Ministerium seine ferneren Beziehungen mit der deutschen Centralgewalt durch sein Ministerium des Auswärtigen (d. h. also, wie es im Bunde von allen deutschen Regierungen geschah und noch geschieht) fortsetzen werde.

Man schreibt dem Nürnberger Correspondenten aus München vom 16. Decbr.: Die wachsenden Chancen des preussischen Erbkaisthums, wie es der Verfassungsausschuß in Frankfurt beabsichtigt, haben die Stimmuna, die hier seit geraumer Zeit über diesen Gegenstand herrscht, nicht geändert. Ich glaube die hiesige Meinung im Ganzen richtig zu bezeichnen, wenn ich sage: daß dieselbe, so gut sie ein deutsches Kaiserthum im Gefolge großer territorialer und sonstiger Umänderungen begriffen haben würde, nunmehr, da wir auf den Bundesstaat reducirt sind, im Einklange mit der Regierung ein Bundesdirectorium für zweckmäßiger hält als eine Monarchie, und namentlich eine Erbmonarchie; daß sie jedoch, wenn dem Repräsentanten der deutschen Conföderation um des Glanzes nach außen willen durchaus der Kaisertitel beigelegt werden soll, diesen Titel lieber dem habsburgischen Hause zuerkennen möchte, welches den Vorzug der alten Tradition und des orientalischen Einflusses hat, als den Hohenzollern.

Wien, d. 17. Decbr. Nach den bis heute eingelaufenen Berichten aus den verschiedenen Gegenden Ungarns ist das Resultat der vorgestern Nachts schon begonnenen Operationen gegen die Magyaren an der March und Leitha bis heute Mittag folgendes: Feldmarschall Fürst Windisch-Grätz hat gestern eine Brücke bei Haimburg schlagen lassen und hat sein Hauptquartier dort. Längs der March operirt F.-M.-L. Graf Wrbná. F.-M.-L. Simonich hat Tyrnau schon am 13. Decbr. besetzt und die dortigen Verschanzungen der Magyaren genommen. F.-M.-L. Fürst Colloredo soll dabei geblieben sein. Er operirt gegen Pressburg, wo sich Alles zur Unterwerfung vorbereitet. Der Banus von Kroatien, Jellachich, hat gestern die Leitha überschritten, Parendorf in Brand gesteckt, die Verschanzungen genommen und rückt gegen Altenburg vor. Sein Hauptquartier war gestern Abend in Nickelsdorf, seine Vortruppen in Wieselburg. Aus Wiener-Neustadt brach die Brigade des Generals Horvath vorgestern Nachts auf und besetzte Dedenburg Abends ohne Schwerföhrich. Aus Eperies wird die Besitznahme von Eperies selbst und das Vorrücken des F.-M.-L. Grafen Schlick bis Kaschau angezeigt. Auch dort wurde überall die kaiserliche Fahne aufgesteckt und die Einwohner der Städte und Dörfer empfangen die Soldaten als Befreier. Zwischen Raab und Komorn dürfte es in den nächsten

Tagen zu einer Schlacht mit den magyarischen Truppen kommen. Heute wird der Marshall Fürst Windisch-Grätz schriftlich Pressburg auffordern lassen, sich zu ergeben. (Bresl. Z.)

Kraufau, d. 16. Decbr. Das Generalcommando macht unter heutigem Datum Folgendes bekannt:

Ein heute Nacht aus dem Hauptquartier des Feldmarschalls Schlick angekommener Kurier hat folgende amtliche Depesche überbracht: „In der bis zum 11. d. Mts. sich hinziehenden Schlacht bei Budamir, nicht weit von Koszyce, neigte sich der Sieg nach einem heftigen sechsstündigen Kampfe mit einem 25,000 Mann starken Feinde auf Seite der kaiserlichen Armee, und wendete der geschlagene Feind den Rücken. Der General zog hierauf als Sieger in Koszyce ein. Außerdem haben die Sieger reiche Beute gemacht.“ Kraufau, d. 16. Dec. Legeditich, k. k. Feldmarschall. (Bresl. Z.)

Ungarn.

Hermanstadt. Nach dem 29. November hat sich das magyarische Heer aus Siebenbürgen über den Königsstrig (das Grenzgebirge zwischen Ungarn und Siebenbürgen) von B. Hunyad in das Biharer Komitat bereits zurückgezogen und Siebenbürgen von der Klauenburger Seite her sich selbst überlassen. Den Paß, der über den Königsstein führt, haben sie in der Eile bloß mit beiläufig 2 Kompagnieen Infanterie und ein Paar Kanonen besetzen können. — FML. Puchner soll den sächsischen Comes Salmen in Anhoffung der höheren Bestätigung zum Gouverneur von Siebenbürgen ernannt und den Landtag nach Hermanstadt einberufen haben. — Die Marmaroschen Garden, die die Operationen der magyarischen Armee in Siebenbürgen von Marmaros her unterstützen sollten, wurden vom Oberstlieutenant Urban zersprengt und ihnen 2 Kanonen sammt Munitionswagen abgenommen.

Italien.

Rom, d. 7. Dec. Gestern Abend faßte die Kammer den einstimmigen Beschluß: „Die Kammer associirt sich dem Ministerium, um gegen die Maasnahmen zu protestiren, die der General Cavaignac der französischen Nationalversammlung in der Sitzung vom 28. November anzeigte.“

Aus Rom wird unterm 7. Dec. geschrieben, der Papst habe sich den ganzen Pontificalapparat nach Gaeta senden lassen, um Weihnachten zu feiern, ein Zeichen, daß er nicht so bald nach Rom zurückkehren werde. Die Mitglieder der vom Papste niedergesetzten Regierungskommission sollen ihren Sitz in Bologna nehmen wollen.

Aus Genua wird unterm 11. Dec. die Bildung einer provisorischen Regierung in Rom gemeldet. Das Volk von Rom verlangte am 7. die Proklamirung der Republik unter dem Geschrei: Es lebe der Krieg!

Frankreich.

Paris, d. 17. Dec. Die neueste Nummer der „Revue des deux mondes“ verweilt verhältnismäßig nur kurze Zeit bei den politischen Ereignissen des Inlandes und widmet den deutschen Verhältnissen ihre besondere Aufmerksamkeit. „Das einen Augenblick wankende Europa gelangt wieder zu seinen wesentlichen Stützen und festiget sich mit einer Klugheit, die wir uns zu Nutzen machen müssen, wenn wir nicht unter ihr leiden sollten. Auch wir haben die Zeiten der ausschweifenden Minoritäten und düffelhaften Mittelmäßigkeiten, die Theoretiker und Tribunen aller Arten und Farben gesehen und sind ihrer Herr geworden; aber aus Haß gegen diese Utopien und Leidenschaften wollen die Anderen nun wieder über das Maß hinaus, und um ein Bißchen Ruhe und Bestand gäben sie gern alle freien Institutionen in den Kauf. Für diese namentlich möge eine Lehre

sein, was uns Europa jetzt darbietet. Die deutschen Mächte, Oesterreich und Preußen, die nur ernstlich zu wollen brauchten, um siegreich und wieder unumschränkt zu sein, sind wohlberathen und verständig genug, um ihren Sieg nicht zur Wiedereinsetzung des alten monarchischen Princips zu benutzen; sie leitet die tiefe Einsicht, daß das wahre Mittel, den unheilvollen demagogischen Ausbrüchen zu begegnen, darin bestehe, die rechtmäßigen Umwandlungen auf natürlichem Wege möglich zu machen, und diese Aufgabe hat sich nunmehr das österreichische, so wie das preussische Königthum auf das entschiedenste angewiesen. Deutschland, welches einer Auflösung nahe schien, ist nun wieder durch diese beiden Throne geschützt, deren Schwanken der Central-Gewalt in Frankfurt eine Bedeutung gegeben hatte, welche in dem Maße abnimmt, als jene Monarchien wieder zu Kraft gelangen.“ Hierauf folgt nun eine mit vieler Sachkenntniß geschriebene kurze Darstellung der Personen und Zustände Oesterreichs. Nachdem der Verfasser sich dahin ausgesprochen, daß es der Freiheit vorbehalten wäre, zu leisten, was dem Absolutismus nicht möglich gewesen war, nämlich daß die Verschiedenartigkeit der Elemente des österreichischen Staates unter seiner Einheit nicht zu leiden hätte, geht er in seinen Betrachtungen zu Preußen über. Hier, sagt er, haben wir es nicht mit einer Ragen-Frage zu thun; kein Tellachich ist gegen einen Windischgrätz zu beaufsichtigen; in Berlin handelt es sich darum, ein Königthum und eine National-Versammlung in Einverständnis zu bringen, welchen beiden der preussische Geist inwohnt, ein Geist der Starrheit, der Chicane, unnachgiebig in den kleinen, empfindlich stolz in den großen Angelegenheiten. Die Probe von 1847 hatte schon keine günstige Lösung gegeben, die Kammer von 1848 ist zu keinem besseren Resultate gekommen. So hat sich denn der König entschlossen, dieselbe aufzulösen und aus eigener Macht die Constitution zu geben, die gemeinschaftlich zu redigiren nicht gelungen war. Das ist ein gewaltiger Staatsstreich, könnte man denken, und um die Freiheit steht es bedenklich. Allerdings, wenn die Politik in Berlin sich nicht darin gefiele, Widerspruch auf Widerspruch zu häufen, denn dieser Staatsstreich erteilt im Grunde sofort die Freiheit wie in Belgien: die belgische Charte durch eine russische Ukase decretirt, das ist die Art, fertig zu werden, wenn, wie in Preußen, falsch verstandenes Ehrgefühl und halsstarrige Charaktere sich gegenüber befinden. Ist es nicht in allem Ernste ein merkwürdiges Zeichen der Zeit? Friedrich Wilhelm ist Herr in seiner Hauptstadt. Die National-Versammlung, durch die Verweigerung der Abgaben, durch den Kirchmann'schen Antrag, hat der Krone alle Sympathien wieder verschafft, die Demokraten sind verloren — und unter diesen Umständen giebt der König eine Constitution, so freisinnig, wie ein einsichtsvoller Demokrat sie nur wünschen konnte. Seltsames Gemisch von entgegengesetzten Tendenzen, Product einer originellen Natur von Gewohnheiten aus einer früheren Zeit und den Erfordernissen einer Verjüngungs-Epoche! Der König will übrigens aufrichtig ein parlamentarischer Fürst werden, nur will er es auf seine Manier; hier hält er es mit dem Erz-Bietisten Leo, dort sucht er es dem König Leopold zuvorzuthun. Die belgische Charte in Berlin ist eine überlegte Kühnheit, die man in einem Fürsten loben muß, der sich von plötzlichen Eingebungen gern leiten läßt. Dieser große Act der Stärke und Einsicht hat in Deutschland bei allen Constitutions-Männern aufrichtige Freude erregt; durch ihn erlangte Preußen die moralische und politische Kraft wieder, deren es seit den letzten Katastrophen beraubt schien.

Ein Abendblatt hatte die Nachricht verbreitet, daß Louis Bonaparte den General Cavaignac wegen seiner großen Verdienste zum Marschall von Frankreich ernennen und ihm das

Großkreuz der Ehrenlegion erteilen werde;] der Siecle, offenbar von Cavaignac beauftragt, erklärt, daß sei ein albernes Geschwätz. Auch sei es falsch, daß General Lamoricière Louis Bonaparte seine Dienste angeboten habe.

Großbritannien und Irland.

London, d. 15. Dec. Man liest im „Standard“: Die dänischen Angelegenheiten sind in Betreff der schleswig-holsteinischen Frage noch keineswegs in einem so befriedigenden Zustand, als es zu wünschen wäre. Der dänische Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat an das Oberhaupt der deutschen Centralgewalt geschrieben, daß die dänische Regierung ihrerseits die Bedingungen des Malmer Waffenstillstandes pünktlich eingehalten, der andere contrahirende Theil aber dies nicht gethan und somit den abgeschlossenen Vertrag aufgehoben habe.

Vermischtes.

— Kossuth — sagt ein österreichisches Blatt — mag an die vierzig Jahre zählen; er hatte in der Jugend einnehmende Gesichtszüge, jetzt ist er durch unausgesehete Aufregung gealtert, sein Gesicht ist eine Ruine, nur das Auge blickt unheimlich; die Gestalt schwächig, die Stimme stark und wohlklingend. In ruhiger Berathung, unter Wenigen, wo Verstand und Wissen entscheiden, ist er unbedeutend; seine Beredsamkeit wird aber groß, wenn er Massen vor sich hat; dann regt er die Leidenschaften auf, furchtbar wie der Orcan das Meer aufpeitscht. Er ist der größte lebende Volks-Redner. Sein positives Wissen ist gering. Wenn er Wissenschaft, wenn er Talent braucht, läßt er sich von seinen Anhängern Ausarbeitungen liefern, die er dann benutzt. Sein Talent ist zerstörend, niederreißen kann er wie Niemand, besser etwas gründen als er kann Jeder. Er ist ein politisches Erdbeben. Er hält sich für den ersten Finanzmann der Welt, versteht aber von Finanzen gar nichts.

— Auf einer bekannten Berliner Wirthstafel fand neuerlich einer der Kellner ein kleines goldnes Etui mit Zahnstocher und bat nächsten Tages vor den versammelten Gästen den ihm unbekanntem Eigenthümer sich zu melden; er hatte sich von ihm nur gemerkt, daß es ein bejahrter Herr mit grauen Haaren gewesen. Nach viermaliger Aufforderung meldete ein eleganter junger Gast mit schwarzem Lockenhaupt sein Eigenthumsrecht an; der überraschte Kellner bot das Etui hin, setzte aber, schnell besonnen, halblaut hinzu, es sei gar nicht nöthig gewesen, dies Pfand für etliche Thaler und so viel Groschen Zechen zurück zu lassen, da er recht gern kreditirt haben würde. Der Elegante wurde stark roth, rückte auf dem Stuhle und zahlte zögernd, indessen einige Gäste lächelten. Anderen Tages aber hat sich der alte Herr und wahre Eigenthümer kund gethan, welchem der Kellner triumphirend das Geschäftchen erzählte, und von etwa der Hälfte des Betrages ein anderes Etui besorgte, den Rest fröhlich im Sacke behaltend.

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin, den 20. December.

	Sf.	Brief.	Geld.		Sf.	Brief.	Geld.
Pr. Freiw. Anl.	5	—	99 1/2	Pomm. Pfandbr.	3 1/2	—	90 3/4
St. Schuld-Sch.	3 1/2	79 3/4	79 1/4	R. = u. Nm. do.	3 1/2	—	90 3/4
Sech. Präm.	—	—	—	Schlesische do.	3 1/2	—	—
Scheine.	—	—	94 1/4	do. Lit. B. gar	—	—	—
Rur = u. Neum.	—	—	—	rant. do.	3 1/2	—	—
Schuldversch.	3 1/2	—	—	Pr. St.-A.-Sch.	—	—	—
Brl. Stadt-Dbl.	3 1/2	—	—				
Wfpr. Pfandbr.	3 1/2	83 3/4	—	Frdrichs'er.	—	13 7/12	13 1/12
Großh. Pos. do.	4	97	96 1/2	And. Goldm. à	—	—	—
do. do.	3 1/2	—	81	5 Thlr.	—	12 11/12	12 5/12
Dfpr. Pfandbr.	3 1/2	—	90 1/2	Disconto	—	—	4 1/2

Eisenbahn-Actien.

Stamm-Actien.	3f.	Prioritäts-Actien.	3f.
Berl. Anh. Lit. A. B.	4 84 1/2 B.	Berl.-Anhalt	4 86 B.
do. Hamb.	4 64 B.	do. Hambg.	4 1/2 92 1/2 B.
do. St.-Star.	4 89 B. 88 1/2 G.	do. Potsd.-M.	4 83 1/2 B.
do. Potsd.-M.	4 60 3/4 B. 1/4 G.	do. do.	5 90 1/2 B.
Mgd. = Hbf.	4 114 1/2 B.	do. Stettiner	5 100 1/2 B. u. G.
do. Leipyger	4 —	Mgd. = Leipy.	4 —
Halle = Thür.	4 50 1/4 G.	Halle = Thür.	4 1/2 85 1/2 B.
Cöln = Mind.	3 1/2 79 3/4 à 1/4 B. u. G.	Cöln = Mind.	4 1/2 92 G.
do. Aachen	4 54 B.	Rh.v. St.gar.	3 1/2 —
Bonn = Cöln	4 —	d. 1. Priorität	4 —
Düsseldorf = Elf.	4 —	do. St. = Pr.	4 —
Steele. Bohw.	4 —	Düsseldorf = Elf.	4 —
Nschl. = Märk.	3 1/2 71 à 70 3/4 B.	Nschl. = Märk.	4 85 B.
do. Zwiggbn.	4 —	do. do.	5 95 1/2 B.
Dschl. Lit. A.	3 1/2 92 3/4 B. u. G.	do. III. Serie	5 92 B. u. G.
do. Lit. B.	3 1/2 92 3/4 B. u. G.	do. Zwiggbn.	4 1/2 —
Gosel = Dverb.	4 —	do. do.	5 78 B.
Bresl. Freib.	4 —	Oberschl.	4 —
Kral. = Dbschl.	4 42 1/2 B.	Gosel = Dverb.	5 95 1/2 B.
Berg. = Märk.	4 58 1/2 à 59 B.	Steele. Bohw.	5 —
Starg. = Pof.	4 70 B.	Bresl. = Freib.	4 —
Strieg. = Meisse	4 —		
Quitt. = D.		Ausland.	
Berl. Anh. B.	4 84 1/2 B.	Stamm-Actien.	
Mgd. = Wittb.	4 —	Dresd. = Görl.	4 —
Nach. = Mastr.	4 —	Leipy. = Dresd.	4 —
Th. B. = Bhn.	4 —	Chemn. = Rifa	4 —
Ausl. Qb.		Sächs. = Bair.	4 —
Ludw. = Verb.		Riel. = Alt. Sp.	4 90 1/2 B.
24 Fl.	4 —	Amst. = R. Fl.	4 —
Pesth. 26 Fl.	4 —	Mdtb. = Lhr.	4 36 B. 35 G.
Fr. = W. = Mdb.	4 40 7/8 à 3/4 B. u. G.		

Leipzig, den 20. December.

Staatspapiere.	Anges. boten.	Gesucht.	Staatspapiere. Actien excl. Zinsf.	Anges. boten.	Gesucht.
Königlich sächsische Staats-Papiere à 3 1/2 im 14 f. F. von 1000 u. 500 f. kleinere	—	79 1/4	P. = Obl. à 3 1/2 1/2 Chemn. R. Eisenb. Anl. à 10 f. 4 1/2	—	97 1/2
à 4 1/2 do. v. 500 f. do. do. v. 500 u. 200 à 5 1/2 do. do. kleinere	89 1/2	—	R. pr. St. = Schuldscheine à 3 1/2 1/2 in pr. Ct. pr. 100	—	—
Rönlgl. sächs. Landrentenbriefe à 3 1/2 1/2 im 14 f. F. von 1000 u. 500 f. kleinere	102 1/4	—	R. f. österr. Metall. pr. 150 fl. Conv. à 5 1/2 1/2 lauf. Zinsen à 4 1/2 1/2 im 103 1/2 im 3 1/2 1/2 14 f. F.	—	—
Act. d. ch. S. = Bair. C. = Co. bis Mich. 1855 à 4 1/2 1/2 spät. à 3 1/2 1/2 von 100 f.	82 1/4	—	Pr. Fesd'or à 5 f. idem. auf 100	—	—
Königl. pr. Steuer-Kredits-Kassensch. à 3 1/2 1/2 im 20 fl. F. von 1000 u. 500 f. kleinere	78 1/4	—	And. ausl. Louisd'or à 5 f. nach geringem Ausmünzungsfe auf 100	—	13 1/2
Leipy. Stadt-Obligationen à 3 1/2 1/2 im 14 f. F. von 1000 u. 500 f. kleinere	78 1/2	—	Conv. = Spec. u. Gld. auf 100 idem 10 u. 20 Kr. auf 100	—	2
Sächs. erbl. Pfandbriefe à 3 1/2 1/2 von 500	—	89	Actien d. B. B. pr. St. à 103 1/2	—	—
von 100 u. 25	—	80	Leipy. Bank-Actien à 250 f. pr. 100	141 1/2	—
S. laufiger Pfandbriefe à 3 1/2 1/2	—	76	Leipy. = Dresd. Eisenbahn = Actien à 100 f. pr. 100	98 1/2	—
S. laufiger Pfandbriefe à 3 1/2 1/2 do. à 4 1/2 1/2	—	85 1/2	Sächs. = Schles. do. pr. 100	76 1/2	—
Leipy. = Dresd. Eisenb.	—	97 1/2	Chemnitz = Risaer do. à 100 f. pr. 100	—	25 1/4
			Lebau = Bittauer do. pr. 100	20	—
			Magdeb. = Leipy. do. pr. 100	175	—

Getreidepreise.

(Nach Berliner Scheffel und preuss. Geld.)
 Magdeburg, den 20. December. (Nach Wispeln.)
 Weizen 40 — 47 f. Gerste 22 — 26 1/2 f.
 Roggen — — — Hafer 13 1/2 — 16 f.

Berlin, den 20. December.
 Weizen nach Qualität 52—56 f.
 Roggen loco 26—28 f.
 pr. Frühjahr 82 pfd. 30 f. Br., 29—29 1/2 B.
 Gerste, große loco 22—23 f.
 kleine 18—20 f.
 Hafer loco nach Qualität 15—16 1/2 f.
 pr. Frühjahr 48 pfd. 15 1/4 f.
 Rüböl loco 12 1/2 à 12 3/4 f. Br.
 pr. diesen Monat do.
 pr. Dec./Jan. do.
 Jan./Febr. do.
 Febr./März 12 1/2 à 12 2/3 f.
 März/April 12 1/4 à 12 1/2 f.
 April/Mai 12 1/8, 12 1/8 à 1/4 f. B. u. G.
 Spiritus loco ohne Faß 14 5/8 à 7/8 f. B.
 pr. Dec. 15 f.
 Jan./Febr. 15 1/4 f. Br.
 pr. Frühjahr 17 f. Br., 16 3/4 G.

Wasserstand der Saale bei Halle
 am 20. December Abends 6 Uhr am Unterpegel 6 Fuß 1 Zoll.
 am 21. December Morgens 6 Uhr am Unterpegel 6 Fuß 1 Zoll.
 Wasserstand der Elbe bei Magdeburg
 am 20. December 10 Zoll unter 0.

Fremdenliste.

Angewandte Fremde vom 20 bis 21. December.
 Im Kronprinzen: Frau Justiz-Commiff. Schulz m. Tochter, Frau Partik. Schulz, Hr. Kaufm. v. Born u. Hr. Partik. A. v. Born a. Lünen. Hr. Rentier v. Steuermann a. Berlin. Die Herrn. Kauf. Koch a. Frankfurt, Thieme a. Cöln.
 Stadt Zürich: Frau Amtm. Päßsch a. Werdershausen. Hr. Amtm. Sander a. Neulichen. Hr. Partik. Bones u. Hr. Rent. Schierke a. Danzig. Die Herrn. Kauf. Frankenhoff a. Montjoie, Hollberg a. Leipzig, Steinbrecht a. Magdeburg.
 Goldnen Ring: Frau Justizräthin Friedler a. Eisenach. Frau Amtm. Haselhorst a. Altenburg. Die Herrn. Kauf. Reigenstein a. Berlin, Pauli a. Magdeburg. Hr. Fabrik. Müller a. Dresden.
 Englischer Hof: Hr. Amtm. Hornickel a. Weisand. Hr. Stad. pül. v. Bardeleben a. Berlin. Hr. Schullehrer Hüfer a. Mecklenburg. Hr. Kaufm. Partels a. Stettin.
 Goldnen Löwen: Die Herrn. Kauf. Wiese a. Merseburg, Schönleben a. Hamburg, Hanno a. Angermünde. Hr. Gutbes. Wiedemann a. Königsberg. Hr. Dr. med. Deinicke a. Düsseldorf. Hr. Baumstr. Schumann a. Potsdam.
 Stadt Hamburg: Die Herrn. Kauf. Rosenberg a. Magdeburg, Steinfopf a. Torgau, Lippe a. Stralsund, Reiskner a. München. Hr. Obereinnehmer Kramer a. Wittin. Hr. Amtm. Görsch m. Gem. a. Spören.
 Goldne Kugel: Hr. Postschreiber Müller a. Querfurt. Hr. Bäckermstr. Erling a. Leipzig. Hr. Gutbes. v. Geusau a. Farnstedt.
 Zur Eisenbahn: Hr. Hauptm. Markgraf a. Erfurt. Die Herrn. Kauf. Niemer u. Kramer a. Magdeburg, Kersten u. Norden a. Berlin.

Aufgebot verloren gegangener Dokumente.

Folgende Dokumente sind angeblich verloren gegangen, als:

Lau- fende No.	Bezeichnung der verlorenen Urkunden.	Name des Gläubigers.	Name des Schuldners.	Bezeichnung des verpfändeten Grundstücks.	Betrag der zu löschenden Post.
1.	Eine in Kraft eines Kontumazialbescheides übergegangene Vorladung vom 21. Juni 1834 mit Hypothekenscheine.	Gutsbesitzer Schaaf in Trotha.	Seiler-Meister Jakob Thier hier.	Das Haus Nr. 279 des Hypothekenbuchs von Delitzsch.	12 Rp 1 J 7 A
2.	Schuld- und Pfandverschreibung vom 5. März 1833, mit Hypothekenscheine des vormaligen Gerichtsamts Zörbig.	Ortsarmenkasse zu Rieda.	Die Johann Christoph Damm'schen Eheleute zu Rieda.	Das Haus Nr. 16 des Hypothekenbuchs von Zörbig.	120 Rp
3.	Der Erbzeug vom 9. Juni 1825, mit Hypothekenscheine vom 6. Juni 1830.	Johann Karl Friedrich Zeising zu Landsberg.	Johann Gottfried Andrae zu Landsberg.	Der Gasthof Nr. 66 des Hypothekenbuchs von Landsberg.	300 Rp
4.	Eine Requisition vom 13. März, Gesuch vom 1. März, Attest vom 30. März und Hypothekenscheine vom 10. April 1838.	Die Dekonom Boosch'schen Erben zu Brehna.	Kanzlist Bernh. Claus zu Brehna.	Das Haus Nr. 124 des Hypothekenb. von Brehna.	24 Rp 17 J 6 A
5.	Eine Ausfertigung des Kaufs v. 2. Januar 1830, mit Hypothekenscheine vom 3. October 1832.	Johann Gottfried Damm zu Gollm.	Leinweber-Meister Deh- mich und dessen Ehefrau zu Gollm.	Das Haus Nr. 8 des Hypothekenbuchs von Gollm.	100 Rp
6.	Das Hypotheken-Dokument vom 25. und 30. Mai 1811 und 29. Mai 1823, mit Hypothekenscheine vom 18. Januar 1828.	Christian Gottlieb u. Johanne Christiane Frau- endorf zu Brehna.	Sommerlatte'schen Eh.leute zu Brehna.	Das Haus Nr. 28 des Hypothekenb. von Breh- na.	7 Rp
7.	Nebenausfertigung des Kaufs vom 14. September 1835, mit Rekognitionschein vom 2. December 1835.	Auszügler Johann Chri- stoph Schaaf und seine Ehefrau Johanne Chri- stiane geborne Boerke zu Kleinkroßig.	Johanne Rosine verehe- lichte Reiche geborn- e Frißsche zu Klein- kroßig.	Das Haus Nr 7 des Hypo- thekenbuchs von Klein- kroßig.	50 Rp
8.	Die beiden Schuld- und Pfand- verschreibungen vom 14. Mai 1828, mit Hypothekenschein vom 13. September 1831.	Müller-Meister Rötchel zu Delitzsch und Witt- we Henze in Werben.	Wittwe Herre geborn. Stoppe in Werben.	Zwei Viertel-Hufen in Dörlik Mark.	125 Rp u. 50 Rp
9.	Das Nebenexemplar des Kaufs vom 28. März 1827 u. 20. Mai 1829, mit angefügten Hypothe- kenscheinen.	Johanne Sophie Kum- mer zu Schenken- berg.	Verehelichte Gerber ge- borne Schreiter zu Schenkenberg.	Das Haus Nr. 23 zu Schenkenberg.	50 Rp
10.	Die Schuld- und Pfandverschrei- bung vom 4/6. November 1837.	Gastwirth August Graß zu Schladitz.	Tobias Klöpzig zu Lössen.	Das Bauergut Nr. 13 des Hypothekenbuchs von Lössen.	100 Rp
11.	Der Rekognitionschein vom 26. Januar 1833.	Gastwirth Schönbrodt in Delitzsch.	Johann Gottfried Beau- tel in Zschortau.	Eine Hufe Feld in See- reiser Mark.	1300 Rp
12.	Die Schuld- und Pfandverschrei- bung v. 10. December 1833, mit Hypothekenscheine v. 14. December 1833, 9. Juli u. 17. Juli 1839.	Gutsbesitzer Johann Gott- fried Schirrmann zu Ettelwitz.	Die v. r. w. w. te Eelf. nfr. dermischer Goelpke h. r.	Das Wohnhaus Nr. 1 des Hypothekenbuchs von Delitzsch.	1600 Rp
13.	Der Erbvergleich vom 28. April 1821, Vergleich vom 7. Februar 1822 und Hypothekenscheine vom 23. Februar 1827.	Wittwe Christiane Doro- thee Funke und die v. r. helichte Christiane Doro- thee Krüger zu Holz- weiffig.	Die Johann Gottfried Köppe'schen Eheleute zu Holzweiffig.	Das Hufengut Nr. 12 des Hypothekenbuchs von Holzweiffig.	200 Rp u. 100 Rp
14.	Die Schuld- und Pfandverschrei- bung vom 3. Juli 1829, mit Hypothekenscheine vom 16. Fe- bruar 1830.	Johanne Christiane Lö- we zu Schrenzig.	Bäckermeister Grolp zu Zörbig.	Das Wohnhaus Nr. 133 des Hypothekenbuchs von Zörbig.	50 Rp
15.	Der Hypothekenschein vom 10. August 1833.		Sattlermeister Niessch- mann zu Landsberg.	Das Wohnhaus Nr. 38 des Hypothekenbuchs von Landsberg.	100 Rp

Alle, welche an diese Posten oder die darüber ausgestellten Dokumente als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche zu machen haben, werden hiermit geladen, zur Anmeldung derselben

den 6. Februar 1849 Vormittags 11 Uhr

vor dem Land- und Stadtgerichts-Rath Boeckel in dem hiesigen Gerichtslokale zu erscheinen.

Im Fall ihres Ausbleibens werden sie mit ihren Ansprüchen präcludirt, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt und die Ungültigkeit der Dokumente durch Erkenntniß ausgesprochen werden.

Dellisch, den 19. September 1848.

Königliches Land- und Stadtgericht.
Boeckel.

Als höchst empfehlungswerth zu Weihnachtsgeschenken

erlaubt sich das größte Stahlfeder-Geschäft in Deutschland, welches mit seinem bedeutenden Lager den hiesigen Markt besucht, einem geehrten Publikum dasselbe in 253 verschiedenen Sorten schön schreibender, nie sprigender oder rostender Federn, das Groß von 3 Sgr. an (Probekarten mit 30 verschiedenen Sorten, wo man schnell für seine Hand die passende Sorte herausfinden kann, à St. 5 Sgr., werden abgegeben und nach getroffener Wahl in Zahlung zurückgenommen), so wie das Neueste in Stahlfederhaltern, das Duzend von 1 Sgr. an, gehorsamst zu empfehlen.

Stahlfedern in elegante Neusilber-Schachteln verpackt, saubere Halter in Neusilber und Glas, als nütliches und für Jung und Alt passendes Weihnachts-Geschenk empfiehlt zu geneigter Abnahme

die größte Stahlfedern-Handlung Deutschlands.

Der Stand ist in der mittelsten Budenreihe, die Bude dicht neben Herrn Buchbinder Weinack.



Das Neueste für Herren, Marsellaise-Hüte, empfing so eben und empfiehlt
Fr. Zimmermann
am Markt.

Eine Partie feine Damenschuhe, die sich zu Weihnachtsgeschenken eignen, offerirt billigst
Fr. Zimmermann.

Tolletten, gefüllt mit Parfümerien, in großer Auswahl bei
Fr. Zimmermann.

Stearinkerzen, bester Qualität, empfiehlt
Fr. Zimmermann.

Eine Rolle Papier, worauf ein Grundriß eines Brenneri-Gebäudes gezeichnet war, wurde verloren. Den Finder bittet man, dieselbe gegen gute Belohnung an den Kupferschmiedemeister Hrn. Schalling, Schmeerstraße Nr. 434, abzugeben.

Restauration Scheudiß.

Den 1ten Feiertag Extra-Concert, Anfang 3 Uhr, den 2ten und 3ten Ballmusik.

Große Nüngenwalder Gänsebrüste und Gänsepöckelfleisch, à $\text{H } 3\frac{1}{2}$ Sgr., empfing
Carl Kramm.

Das Expeditions- und Verladungs-Geschäft
Veit Walliser in Nürnberg

empfiehlt seine Vermittelung zur Uebernahme und Verladung von Gütern nach allen Gegenden, unter Zusicherung aufmerksamster und billigster Bedienung. Durch Benützung der Eisenbahnen, so wie der hier so häufigen und billigen Fuhrgelegenheiten, bin ich im Stande, sehr vortheilhafte Uebernahmepreise zu stellen, zu deren Mittheilung ich gern bereit bin.

Nürnberg, im December 1848.

Veit Walliser.

Mit allen Sorten feinsten, grüner und schwarzer Thee's, à $\text{H } 1$ bis 4 Rth., in feischer, kräftiger Qualität, bin ich neu assortirt und mache besonders auf schw. russ. Thee à $\text{H } 1\frac{1}{2}$ Rth., feinen Kugel-Thee, à $\text{H } 1$ Rth. 10 Sgr., feinen Pecco-Thee mit weißen Spitzen, à $\text{H } 3$ Rth., und feinste Melange-Thees, à $\text{H } 1\frac{1}{2}$, 2 und $2\frac{1}{2}$ Rth., aufmerksam.

Auch empfing eine Sendung Thees in Orig.-Büchsen in $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Pfunden, welche sich ihrer Eleganz wegen ganz vortreflich zu Präsenten eignen.

Carl Kramm,

Colonial- und Italiener Waarenhandlung.

Das Kleidermagazin neben der Einfahrt der Stadt Zürich empfiehlt, um schleunigst damit zu räumen, sein Lager Herren-Garderobe, auch Knaben-Anzüge, zu äußerst billigen Preisen.

Die Anlieferung von etwa 60 bis 80 Schachteln Bruchsteine zum Bühnenbau bei Wirschleben soll dem Mindestfordernden verbunden werden; Unternehmungslustige werden eingeladen, Donnerstag den 28. d. M. Vormittags 10 Uhr ihre Forderungen in meinem Geschäftszimmer abzugeben.

Halle, den 20. December 1848.

Der Bau-Inspector
Schulze.

Die Erbauung eines neuer Pfarrhauses zu Mitteleldlau soll dem Mindestfordernden anderweit verbunden werden. Ich lade Unternehmungslustige auf Donnerstag den 28. d. M. zur Abgabe ihrer Forderungen früh 11 Uhr in meinem Geschäftszimmer ein.

Halle, den 20. December 1848.

Der Bau-Inspector
Schulze.

Die zum Rittergut Droyßig gehörige, vollständig gut eingerichtete Brauerei soll mit höchster Genehmigung auf mehrere Jahre unter vortheilhaften Bedingungen verpachtet oder aber, wenn sich hierzu kein qualifizirender Pächter finden sollte, an einen geschickten Braumeister in Rechnung übergeben werden.

Nur auf solche Bewerber kann Rücksicht genommen werden, welche hierzu qualifizirend sich mit den besten Zeugnissen legitimiren können.

Rittergut Droyßig, d. 18. Dec. 1848.

Der Amtmann Rabe das.

Alle diejenigen, welche an den verstorbenen Posamentir, Herrn Karl August Ernst, rechtmäßige Forderungen zu machen haben, wollen sich binnen 14 Tagen bei dem Unterzeichneten melden.

Ebenso fordere ich diejenigen, welche noch Zahlung an denselben zu leisten haben, in gleicher Frist auf, dies zu bewirken, widrigenfalls ich Klage einreichen werde.

Halle, den 20. Decbr. 1848.

Ernst Heinrich Schmalz,
Nr. 953.

Mehrere ordentliche und flüssige Viehmädchen, so wie auch Knechte mit guten Attesten versehen, können ein gutes Unterkommen finden durch Frau Mohr, vor dem Klausethor Nr. 2172.

Ein leichter Kutschwagen, eins und zwelfspännig, ist zu einem billigen Preise zu verkaufen im Expeditions-Geschäft von Desmann in der Goltzen Augl.

Nürnberger Lebkuchen empfiehlt

F. A. Hering.

Serpentin - Wärmesteine u. Händewärmer

empfiehlt zu den billigsten Preisen

Christian Kind am Domplatz.

Sehr empfehlenswerthes Weihnachtsgeschenk.

Bei G. C. Knapp ist so eben angekommen:

Album für die Jugend.

40 Klavierstücke

von

Robert Schumann.

op. 68. 2 R 20 Sg.

1300 R sind auszuleihen, so wie einige für jedes Geschäft passende Häuser, unweit des Marktes, gegen 400 R Anzahlung zu verkaufen durch A. Kuckenburg.

Auch wird ein Geschäftsführer für eine Liqueur- und Branntw.-Fabrik zu engagiren gesucht.

25 Thaler Belohnung.

Von meinem an der Saline zu Halle a/S. liegenden Kahne sind mir am 9. d. M. 100 R Cour. in ganzen Thälern, und zwar in 2 Beuteln, einem Leinwandbeutel und einem gehäkkelten mit rothem Futter, gestohlen worden. Demjenigen, welcher mir den Dieb anzeigt, wird obige Belohnung bei Verschmelzung seines Namens von mir sofort ausbezahlt.

Alsleben a/S., den 17. Dec. 1848.

Der Schiffseigner
Samuel Häbert.

Feinsten Ananas-Punsch-Syrup, aus frischen Früchten von mir nach eigener Art bereitet, in welchen versiegelten Flaschen, mit Bignetten unter meiner Firma, empfehle ich als etwas besonders Schönes.

W. Fürstenberg.

Pianoforte

erster Qualität, englischer und deutscher Construction, sind heute aus unserer Fabrik eingetroffen, und empfehlen solche zu billigsten Preisen

Steingraber & Comp.,
Halle, Barfüßerstraße Nr. 10.

Wir empfangen so eben noch eine Auswahl von fein vergoldeten Waaren, als: Kuchenkörbe, Blumenvasen, Dessertteller, Caffee- und Theemaschinen, Compotieren, und empfehlen solche nebst allen andern Artikeln unseres Geschäfts angelegentlich und billigst.

Halle, December 1848.

Epieß & Schöber.

Blumenvasen in sehr verschiedenen Façons und Größen empfiehlt

A. L. Wiebecke.

Auction.

Sonnabend den 23. d. M. Vormittags 10 Uhr und Nachmittags 1 Uhr soll große Ulrichstraße Nr. 20 eine kleine Partie Bilderbücher und Jugendschriften, zu Weihnachts-Geschenken vorzüglich geeignet, ebenso eine große Auswahl schöner und werthvoller Bilder meistbietend verkauft werden.

Brandt,

Auctions-Commissar u. Taxator.

Große Steinstraße Nr. 176 ist ein geräumiger trockner Keller, für einen Obst- oder Victualien-Handel besonders tauglich, zu vermiethen.

Frische gr. Pomeranzen bei

Carl Kramm.

Offene Stellen zu Ostern 1849 weist Apothekergehulfen nach A. Kuckenburg.

Zum 2ten und 3ten Weihnachtstage Tanzvergnügen und frische Pfannkuchen, so wie Kaffeeuchen,

bei Salzmann in Trotha.

Den beiden Herren vor dem Klausethore in der Tanne nach dem 19. Novbr. c. zur letzten Notiz.

— O L —

Familien-Nachrichten.

Entbindungs-Anzeige.

Gestern Abend gegen 12 Uhr wurde meine liebe Frau von einem munteren Mädchen glücklich entbunden.

Zeig, den 19. December 1848.

Böttger, Schuldirector.

Deutschland.

Berlin, d. 21. December. Der heutige Pr. St.-Anz. enthält folgendes:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

verordnen auf Grund des Artikel 105 der Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848, nach dem Antrage Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1. Der Besitzer eines Grundstücks, welches der Guts herrschaft zu Diensten, Abgaben oder sonstigen Leistungen verpflichtet ist, hat die Befugniß, auf eine interimistische Auseinandersetzung durch ein Schiedsgericht anzutragen. Eben diese Befugniß steht der Guts herrschaft zu.

§. 2. Bei einer solchen interimistischen Auseinandersetzung (§. 1.) sollen schon jetzt diejenigen Vorschriften der nur erst entworfenen Gesetze, nämlich: a) des Gesetzes wegen unentgeltlicher Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben, und b) des Ablösungs-Gesetzes, welche in den der gegenwärtigen Verordnung unter A und B beigegefüzten Auszügen aus diesen Gesetz-Entwürfen enthalten sind, zur Anwendung kommen.

§. 3. Der Antrag auf interimistische Auseinandersetzung durch ein Schiedsgericht muß bei der General-Kommission zu Breslau angebracht werden.

§. 4. Das Schiedsgericht wird für einen jeden Fall besonders und zwar in der Regel aus drei Mitgliedern gebildet. Die General-Kommission, so wie jede der beiden Parteien, erwählt ein Mitglied. Das von der General-Kommission erwählte Mitglied führt als Königlich Kommissarius den Vorsitz und leitet die Geschäfte. Indessen soll jeder der beiden Parteien freistehen, die Zuziehung von fünf Schiedsrichtern zu fordern. In diesem Falle wählt jede Partei zwei Schiedsrichter. Wird die Wahl von einer Partei verweigert, so geschieht solche von dem Königlich Kommissarius. Weder die Parteien noch die General-Kommission sind in der Wahl der Schiedsrichter beschränkt; doch darf Niemand zu diesem Amte zugelassen werden, der nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung (Zbl. I. Tit. 10. §§. 227 bis 233) zur Ablegung eines vollgültigen gerichtlichen Zeugnisses in der Sache unfähig sein würde.

§. 5. Die Beschlüsse des Schiedsgerichts werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt. So weit die gegenwärtige Verordnung nicht etwas Anderes bestimmt, haben die Schiedsgerichte die Befugnisse und Obliegenheiten der Spezial-Kommissarien der Auseinandersetzungs-Behörden.

§. 6. Das Schiedsgericht hat sich vor Allem zu bemühen, die Parteien zum Abschluß eines Vergleichs über ihre definitive Auseinandersetzung zu bewegen. Kommt ein solcher Vergleich zu Stande, so muß derselbe, den bestehenden Gesetzen gemäß, der General-Kommission behufs seiner Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden.

§. 7. Gelingt ein solcher Vergleich (§. 6) nicht, so schreitet das Schiedsgericht zur interimistischen Auseinandersetzung zwischen den Parteien. (§. 10 u. f.)

§. 8. Ohne Einverständnis beider Parteien darf jedoch eine solche interimistische Regulirung nicht erstreckt werden: a) auf Grundstücke, die nur mit festen Geld-Abgaben oder mit solchen Roggen-Renten belastet sind, welche nach §. 73 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 in Geld abgeführt werden; b) auf Mühlen-Prästationen; c) auf Besitzveränderungs-Abgaben; d) auf Berechtigungen und Verpflichtungen, deren Ablösung nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 erfolgt. (Servituten). Ausgenommen von dieser Bestimmung (zu d.) bleiben aber die Bauholz-Berechtigungen (Anlage B. §. 8. b. 3 und §. 11), welche den Besitzern nicht eigenthümlicher Stellen zustehen.

§. 9. Ist das verpflichtete Grundstück ein nicht zu Eigenthums-, Erbzins- oder Erbpachtsrechten besessenes, und bestreitet die Guts herrschaft die Berechtigung des Besitzers auf Verleihung des Eigenthums, so hängt es von der Erwägung und Beschlußnahme des Schiedsgerichts ab, ob unter solchen Umständen der Antrag auf interimistische Auseinandersetzung zurückzuweisen sei oder diese dennoch in Ansehung der übrigen Rechte und Verpflichtungen zweckmäßig geschehen könne. In letzterem Falle bleibt der Streit über das Recht auf Eigenthums-Verleihung der künftigen Entscheidung durch die Auseinandersetzungs-Behörden vorbehalten.

§. 10. Zum Zweck der interimistischen Auseinandersetzung hat das Schiedsgericht alle Dienste, Abgaben und sonstigen Leistungen, zu welchen einerseits der Besitzer des pflichtigen Grundstücks an die Guts herrschaft, andererseits die Guts herrschaft an jenen Besitzer verpflichtet ist, so weit es nicht etwa bereits geschehen, in feste Geldrenten zu verwandeln. Diese Geldrenten werden gegen einander in Abrechnung gebracht, und der Ueberschuß bildet alsdann die interimistische Auseinandersetzungs-Rente. Bei Festsetzung derselben hat das Schiedsgericht zugleich zu bestimmen, von welchem

Zeitpunkt ab die bisherigen Leistungen aufhören sollen, so wie von welchem Zeitpunkt ab und in welchen Raten die interimistische Geldrente gezahlt werden muß. Etwanige Streitigkeiten über die oben gedachten Leistungen hat das Schiedsgericht behufs Feststellung der Rente nach eigenem Ermessen interimistisch zu entscheiden.

§. 11. Auch diejenigen Gegenleistungen, welche der zu Diensten Berechtigte dem Verpflichteten durch Ueberlassung eines gewissen Antheils an den geernteten oder ausgebrochenen Feldfrüchten zu gewähren hat, werden in Geldrente verwandelt und bei der Berechnung der interimistischen Auseinandersetzungs-Rente zur Ausgleichung gebracht, jedoch vorbehaltlich der Vergütung des Mehrwerthes dieser Gegenleistungen durch Land bei einer künftigen definitiven Auseinandersetzung. (Anlage B. §. 61.)

§. 12. Die erforderlichen Abschätzungen werden von dem Schiedsgericht selbst bewirkt, ohne daß es einer Zuziehung besonderer Sachverständigen bedarf. So weit in der Anlage B. der gegenwärtigen Verordnung keine Regeln für die Abschätzung gegeben sind, hat das Schiedsgericht bei derselben lediglich nach eigenem Ermessen zu verfahren und ist dabei an die Vorschriften der bestehenden Ablösungs- und Regulirungs-Gesetze nicht gebunden. Ist bei einer Abschätzung eine absolute Stimmenmehrheit unter den Schiedsrichtern nicht zu erreichen, so bleiben, wenn das Schiedsgericht aus drei Personen besteht, die höchste und die niedrigste Werthangabe, wenn aber das Schiedsgericht aus fünf Personen besteht, die beiden höchsten und die beiden niedrigsten Werthangaben außer Betrachtung, und es kommt die Schätzung desjenigen Schiedsrichters zur Anwendung, welcher den mittleren Werth angegeben hat. Haben von den fünf Schiedsrichtern zwei derselben übereinstimmend den Werth abgeschätzt, so ist ihre Werthangabe, sofern sie weder die höchste, noch die niedrigste aller gemachten Angaben ist, als die entscheidende zu betrachten.

§. 13. Gegen die im Termine ausbleibende Partei wird mit den Ermittlungen, welche zu der interimistischen Auseinandersetzung erforderlich sind, und mit der Feststellung der interimistischen Rente in contumaciam verfahren.

§. 14. Das über die interimistische Auseinandersetzung festgestellte Regulativ wird von dem Schiedsgericht den Parteien verkündet und jeder derselben in Ausfertigung zugestellt. Ein Rechtsmittel dagegen ist nicht zulässig, vielmehr kann die exekutive Beitreibung der in dem Regulativ bestimmten interimistischen Geldrente von den Berechtigten bei der General-Kommission, an welche das Schiedsgericht seine Verhandlungen einzureichen hat, nachgesucht werden.

§. 15. Auf Antrag des Berechtigten werden sowohl die interimistisch festgestellten, als auch die durch Vergleich vereinbarten Renten (§. 6) von den Kreis-Steuer-Aemtern mit eingezogen und nach Abzug einer Gebühre von 2 bis 5 Prozent an die Berechtigten abgeliefert. Die Aufträge an die Kreis-Steuer-Aemter zur Einziehung der Renten werden von den Regierungen ertheilt, welchen auch die Festsetzung der Hebegebühren obliegt.

§. 16. Jeder Partei bleibt es vorbehalten, sobald künftig die in Aussicht stehenden neuen Gesetze über die gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und Ablösungen verkündet sein werden, auf Grund derselben eine definitive Auseinandersetzung zu beantragen. Bis dahin aber, wo in Folge eines solchen Antrags ein Anderes rechtsverbindlich festgesetzt sein wird, bleiben die von den Schiedsgerichten abgeschakten interimistischen Regulative in Kraft. Für den Zeitraum bis zur Verkündung der gedachten Gesetze kann keiner von beiden Theilen ein Anspruch auf der Höhe der interimistischen Rente entnommenen Anspruch auf Zurückzahlung oder Nachzahlung geltend machen.

§. 17. Die Diäten, Reisekosten und sonstigen baaren Auslagen der Schiedsrichter fallen den Parteien, und zwar einer jeden derselben zur Hälfte, zur Last. Mehrere Verpflichtete tragen zu dieser Hälfte nach Verhältnis der Höhe ihrer Rente bei. Die von der General-Kommission ernannten Mitglieder der Schiedsgerichte erhalten dieselbe Remuneration, welche den Spezial-Kommissarien dieser Behörde in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten zufließt. Auf die von den Parteien gewählten Schiedsrichter finden die Bestimmungen der Verordnung vom 29. März 1844 (Ges.-S. 73) Anwendung. Die Festsetzung und Einziehung der Kosten erfolgt durch die General-Kommission.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.
Gegeben Berlin, den 20. December 1848.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.
(contr.) Graf von Brandenburg. von Radenberg. von Mantuffel. von Strotha. Rintelen. von der Heydt.
Für den Finanz-Minister. Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
Rühne. Graf von Bülow.

Verordnung,
betreffend die interimistische Regulirung der gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlesien.

Anlage A.

Auszug aus dem Gesetz = Entwurf wegen hundertjähriger Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben.

§. 1. Ohne Entschädigung seitens der Verpflichteten werden aufgehoben: h) die aus dem guths- oder grundherrlichen Rechte herrührenden Leistungen und Abgaben der Nichtangehörigen und die ihnen dafür zu gewährenden Gegenleistungen; i) die gewöhnlich unter den Benennungen Schutzzins, Schutzzins, Jurisdictionszins vorkommenden Beiträge der Angehörigen zu den Lasten der Polizei-Verwaltung und Gerichtsbarkeit, insofern nicht eine oder die andere dieser Abgaben bei der ersten Verleihung eines vorher nicht mit bäuerlichen Wirthen besetzt gewesenen Grundstücks ausdrücklich als Grundabgabe oder Gegenleistung für die Verleihung übernommen wurde oder die Stelle der Grundsteuer vertritt; k) die aus der Gerichtsbarkeit entspringenden Abgaben, welche außer den Kosten, deren Erhebung sich auf die gesetzlich bestehenden Gebühren-Taxen gründen, entweder dauernd an Gerichts-Personen oder bei einzelnen gerichtlichen Verhandlungen entrichtet werden, z. B. die Abgaben an Gerichtsdiener, die Dreidringelder, Zählgelder, Siegelgelder; l) der Fleisch- und Blutzehnt, d. h. die Berechtigung, von dem gesammten in einer Wirtschaft geborenen oder aufgezogenen Vieh, oder von einzelnen Gattungen desselben, gewöhnlich das zehnte, bisweilen auch das nach einem anderen Zahlenverhältnis bestimmte Stück in Natur oder an dessen Statt einen Geldbetrag zu fordern, desgleichen der Bienenzehnt; m) die Jagddienste, die Verpflichtung, Jagdhunde zu füttern, Jäger aufzunehmen und sonstige unmittelbare zum Zwecke der Jagd obliegende Leistungen, Dienste zur Bewachung guthsherrlicher Gebäude oder sonstiger Grundstücke, Dienste zu häuslichen Einrichtungen der Guthsherrschaft, als zum Reinigen der Häuser und Höfe, zum Krankenpflegen, Bewachen von Leichen, Dienste zu hauswirtschaftlichen Bedürfnissen der guthsherrlichen Beamten, Dienste und Leistungen zu Reisen des Guthsherrn selbst oder seiner Beamten, Botendienste und Abgaben, welche lediglich die Stelle der vorgenannten Dienste und Leistungen vertreten; o) folgende Leistungen und Abgaben: Walpurgischhof, grundherrlicher Hof, Bedegeld, Schäfersteuer, Bienenzins und Wachspacht, insofern Beides von dem Verpflichteten für die Erlaubnis entrichtet wird, auf seinem eigenen Grund und Boden Bienen zu halten, die Verpflichtung zum Wachsverkauf, die unter dem Namen Wasserlaufzinsen, Wasserfallzinsen vorkommende Besteuerung der Wasserkraft der fließenden Gewässer, die Abgaben zur Ausstattung von Familiengliedern des Berechtigten, das Recht, die Gänse der bäuerlichen Wirthe berupfen zu lassen; p) die auf Grundstücken haftende Verpflichtung der Besitzer, gegen das in der Gegend übliche Tagelohn zu arbeiten; q) die Berechtigung des Erbverpächters, Erbzins- oder Zinsherren, den zu entrichtenden Kanon zu erhöhen. Auf die periodische Berechnung eines in Körnern bestimmten und in Geld abzuführenden Kanons nach den wechselnden Getreidepreisen findet diese Bestimmung nicht Anwendung; r) das Eigenthum der Guthsherrn an den auf fremden Gärten, Aeckern und Wiesen stehenden Eichen. s) (Nach dem Antrage der Central-Abtheilung der National-Versammlung.) Alle unmittelbaren Gegenleistungen, welche bei den sämmtlichen vorstehend aufgehobenen Leistungen den Berechtigten oblagen, so wie die von den Guthsherrn den bäuerlichen Wirthen zu leistenden Leichen-Fuhren, Hochzeit- und Kindtauf-Fuhren, Doktor- und Hebammen-Fuhren.

Anlage B.

Auszug aus dem Entwurf des Ablösungs-Gesetzes.

I. Abschnitt.

Guthsherrlich-bäuerliche Regulirungen behufs der Eigenthums-Verleihung.

§. 2. Der Regulirung behufs der Eigenthums-Verleihung unterliegen alle ländliche, ihren Besitzern nicht zu Eigenthums-, Erbzins- oder Erbpachts-Rechten zugehörige Stellen, welche entweder nach Maßgabe der §§. 626 u. f. Tit. 21. Th. I. Allgemeinen Landrechts zur Kultur ausgethan, oder mit Abgaben und Diensten an die Guthsherrschaft belastet sind, sie mögen zu einem erblichen oder dergestalt zu einem zeitweiligen Nutzungsrechte verliehen sein, daß im Falle der Besitz-Erledigung nach Gesetz oder Herkommen ihre Wiederverleihung erfolgte. Dergleichen Stellen sind regulirungsfähig ohne Rücksicht auf Umfang und Beschaffenheit (ob sie Adernahrung oder Dreschgärtnerstellen, Dienstfamilienstellen u. s. w. mit Mühlen, Schweben, Krügen verbunden sind oder nicht), ferner ohne Rücksicht darauf, wem das Eigenthum zusteht und ob sie auf bäuerlichen oder anderem Grundstücken gegründet sind. Ausgeschlossen von der Regulirung bleiben die durch Vertrag in Zeitpacht gegebenen, so wie die den Haus- und Wirtschafts-Beamten, Dienstboten oder Tagelöhnern mit Rücksicht auf dieses Verhältnis zur Benutzung überlassenen Grundstücke. 2c. 2c.

§. 4. Die Besitzer solcher Stellen, welche nach Publikation des Edikts vom 14. September 1811 gegründet sind, haben keinen Anspruch auf Eigenthums-Verleihung nach dem gegenwärtigen Gesetze.

§. 5. Der Anspruch auf Eigenthums-Verleihung steht demjenigen zu, der das zum Eigenthum zu verleiende Grundstück aus eigenem Recht (nicht

als Interims-Wirthe 2c.) besitzt. Von demjenigen, welcher auf solche Weise das Grundstück zur Zeit der Publikation des Gesetzes vom 9. October 1848 (Gesetz-Sammlung S. 276) besessen hat, wird vermuthet, daß er der rechtmäßige Besitzer sei. 2c. 2c.

§. 8. Bei der Regulirung kommen in Betracht: a) an Rechten auf Seiten der Guthsherrschaft: 1) das Eigenthumsrecht, 2) die Hofwehre, 3) das Recht auf Dienste, Geld- und Natural-Abgaben aller Art, 4) die Servituten auf den bäuerlichen Grundstücken; b) an Rechten auf Seiten der Verpflichteten: 1) der Anspruch auf Unterstützung bei Unglücksfällen, 2) die Verpflichtung der Guthsherrschaft, bei entstehenden Uebermögen den Wirthe bei den öffentlichen Abgaben und Leistungen zu vertreten, 3) die Verpflichtung der Guthsherrschaft zum Aufbau und zur Reparatur der Gebäude zur Verabfolgung von Bauholz, so wie andere Leistungen derselben, welche nicht nachstehend unter Nr. 4 begriffen sind, 4) die Servituten auf den Grundstücken der Guthsherrschaft 2c. 2c.

§. 10. Bei der Frage über die zur Stelle gehörigen Ländereien, so wie über die derselben gegen die Guthsherrschaft zustehenden Berechtigungen und obliegenden Verpflichtungen, wird der zur Zeit der Verkündung des Gesetzes vom 9. October 1848 (Gesetz-Sammlung S. 276) vorhandene gewesene Besitzstand als der rechtmäßige vermuthet.

§. 11. Ohne Entschädigung dafür leisten zu dürfen, erhält: a) der bäuerliche Wirthe das Eigenthum und die Hofwehre (§. 8 a 1 und 2), b) die Guthsherrschaft die Befreiung von den Verpflichtungen zur Unterstützung in Unglücksfällen und zur Verringerung bei öffentlichen Abgaben und Leistungen (§. 8. b. 1 und 2). Die Berechtigungen der Guthsherrschaft (§. 8. a 3.), so wie die Berechtigungen des bäuerlichen Wirths (§. 8. b 3.), werden nach den Vorschriften des II. Abschnitts des gegenwärtigen Gesetzes abgelöst. Die Servitut-Rechte beider Theile (§. 8. a 4. und b 4.) kommen nach dem gegenwärtigen Gesetze nicht zur Aufhebung, vielmehr finden auf sie die Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 Anwendung.

§. 12. Das Eigenthum geht mit der Ausführung der Auseinandersetzung auf den bäuerlichen Wirthe über. Dasselbe erstreckt sich: a) auf die sämmtlichen zu der Stelle gehörenden Grundstücke und Gebäude, b) auf das auf diesen Grundstücken stehende Holz.

§. 15. Mit der Anbringung der Provocation hört die Verpflichtung der Guthsherrschaft auf, Verluste an der Hofwehre zu ersetzen.

§. 16. Der bäuerliche Wirthe ist zu fordern berechtigt, daß ihm bei der Auseinandersetzung jedenfalls ein Drittel des Reinertrags seiner Stelle verbleibe, und daß daher, so weit es hierzu erforderlich ist, die Entschädigung der Guthsherrschaft vermindert werde. Stehen dem verpflichteten bäuerlichen Wirthe mehrere Berechtigte gegenüber, so müssen sich dieselben eine solche Verminderung ihrer Entschädigungs-Forderungen nach Verhältnis der Größe derselben gefallen lassen. Der Reinertrag wird in folgender Art ermittelt. Es wird der gemeine Kaufwerth, den die Stelle, unter Berücksichtigung der auf ihr ruhenden Lasten und Abgaben, so wie der ihr zustehenden Berechtigungen hat, in Pausch und Bogen festgestellt. Alsdann werden vier Procent dieses Kaufwerths mit dem Jahreswerth der ablösbaren Reallasten der Stelle zusammengerechnet. Die Summe beider stellt den Reinertrag der Stelle dar. *)

*) Anmerkung. Wenn also z. B. der gemeine Kaufwerth einer Stelle 100 Thaler und der Jahreswerth der darauf haftenden ablösbaren Reallasten 16 Thlr. beträgt, so ist der Reinertrag der Stelle auf 20 Thlr. anzunehmen. Hieron müssen 6 $\frac{2}{3}$ Thlr. dem Besitzer frei bleiben, die für die ablösbaren Reallasten zu entrichtende Entschädigung darf mithin jährlich die Summe von 13 $\frac{1}{3}$ Thlr. nicht übersteigen. Sollte eine Stelle dergestalt belastet sein, daß sie gar keinen Kaufwerth haben würde, und betrüge der Jahreswerth der ablösbaren Reallasten 12 Thlr., so würde die Ablösungs-Rente 8 Thlr. nicht übersteigen dürfen.

II. Abschnitt.

Ablösung der Reallasten.

Tit. I. Ueber die Ablösbarkeit.

§. 18. Die auf den Grundstücken haftenden Reallasten sind ablöslich.

§. 19. Ausgeschlossen von der Ablösbarkeit sind jedoch: 1) die Abgaben und Leistungen an den Staat; 2) die zwar mit Rücksicht auf den Grundbesitz vertheilt, aber aus der Mitgliedschaft an Gemeinde- und anderen Verbänden, als: Kreis-, Kirchen-, Schul-, Deich-Verbänden u. s. w. entspringenden Abgaben und Leistungen. Diejenigen Abgaben und Leistungen dagegen, welche solchen Verbänden aus allgemeinen Rechtsverhältnissen, z. B. dem guthsherrlichen Verhältnisse oder dem Zehntrechte, zustehen, sind von der Ablösung nicht ausgeschlossen. 2c. 2c.

§. 21. Für verjährt sind zu erachten: a) alljährlich vorkommende Reallasten, wenn dieselben innerhalb der letzten 30 Jahre vor Anbringung der Provocation, b) in längeren Perioden oder zu unbestimmten Zeiten wiederkehrende Reallasten, wenn dieselben ungeachtet der

während dieses Zeitraums zweimal eingetretenen Fälligkeit in den letzten 20 Jahren vor jenem Zeitpunkt nicht geleistet worden sind. Es kommen hierbei die allgemeinen Vorschriften über die Verzögerung durch Nichtgebrauch in Anwendung. 2c. 2c.

§. 23. Die Ablösung erfolgt gegen Entschädigung. Zur Feststellung derselben wird der jährliche Geldwerth der abzulösenden Reallasten nach den Bestimmungen der folgenden Titel ermittelt.

Tit. II. Ermittlung des jährlichen Geldwerths der Dienste.

§. 24. Wenn durch Urkunden, Herkommen, oder zeitweise Uebereinkunft gewisse Preise für die Dienste bestimmt sind, und nach diesen die alljährlich vorkommenden Dienste während der letzten zehn Jahre vor Anbringung der Provocation, die in längeren Perioden wiederkehrenden Dienste aber während der letzten zwanzig Jahre vor dem gedachten Zeitpunkt bezahlt worden sind, so sind diese Preise und, wenn sie während jener Zeiträume gewechselt haben, ihr Durchschnitt der Feststellung des Geldwerthes zum Grunde zu legen. 2c. 2c.

§. 25. Behufs der Ablösung der Baudienste ist der Kapitalwerth der Gebäude zu ermitteln. Diese Ermittlung, bei welcher die etwa vorhandenen Anschläge zu Feuer-Versicherungen und ähnliche, den Werth der Gebäude betreffende Nachrichten zu benutzen sind, erfolgt durch Männer, welche mit dem Werthe landwirthschaftlicher Gebäude vertraut und von der Auseinandersetzungs-Behörde als Sachverständige ein- für allemal verpflichtet sind. Der Jahreswerth der Baudienste ist für 100 Rthlr. Kapital des Bauwerthes bis auf höchstens $7\frac{1}{2}$ Sgr. zu bemessen, und bei dieser Abmessung insbesondere Rücksicht zu nehmen auf die Dauer der Periode, in welcher ein solches Gebäude eines Neubaus bedarf, auf das Baumaterial desselben, auf die Entfernung, aus der solches herangeschafft werden muß, auf die Beschaffenheit der Wege zu dieser Herbeischaffung, auf die eigene Theilnahme des Dienstberechtigten und auf die Höhe des Tagelohns in der Gegend. Der Jahreswerth der Baudienste muß, wo es erforderlich ist, auf die Spann- und Handdienste in einem angemessenen Verhältniß vertheilt werden. Die Sachverständigen sind sowohl hierüber, als über die Höhe des anzunehmenden Jahreswerthes zu hören. 2c. 2c.

§. 32. Wenn die einem Gute zustehenden Dienste nach der stattfindenden Wirthschafts-Art nicht sämmtlich gebraucht werden, so erfolgt die Entschädigung nur für diejenigen Dienste, deren das Gut wirthschaftlich bedarf. Dieses Bedürfniß wird bei jährlich zu leistenden Diensten nach dem Durchschnitt derjenigen Dienste festgestellt, welche das Gut während der letzten zehn Jahre vor Anbringung der Provocation wirklich benutzt hat. Bei anderen Diensten entscheidet der Durchschnitt der während der letzten zwanzig Jahre wirklich benutzten. Sind solche Durchschnitte nicht zu ermitteln, so wird das Bedürfniß durch sachverständiges Ermessen festgestellt. 2c. 2c.

Tit. III. Ermittlung des jährlichen Geldwerths der festen Getraide-Abgaben.

§. 34. Der Werth dieser Abgaben ist nach demjenigen Martini-Marktpreise festzustellen, welcher sich im Durchschnitt der letzten vierzehn Jahre vor Anbringung der Provocation ergiebt, wenn die zwei theuersten und zwei wohlfeilsten von diesen Jahren außer Anschlag bleiben. 2c. 2c.

§. 40. Von den so ermittelten Martini-Marktpreisen kommen in Abzug zehn Prozent für Marktfuhrkosten und für die geringere Beschaffenheit des Zins-Getraides. Der nach diesem Abzuge verbleibende Betrag bildet den jährlichen Geldwerth. 2c. 2c.

Tit. IV. Ermittlung des jährlichen Geldwerthes der festen Natural-Abgaben außer dem Getraide.

§. 43. Sind für dergleichen Abgaben durch Urkunden, Herkommen oder zeitweise Uebereinkunft gewisse Preise bestimmt und nach diesen die jährlich wiederkehrenden Abgaben während der letzten zehn Jahre vor Anbringung der Provocation, die in längeren Perioden wiederkehrenden Abgaben aber während der letzten zwanzig Jahre bezahlt worden, so sind diese Preise und, wenn sie innerhalb der gedachten Zeiträume gewechselt haben, ihr Durchschnitt der Feststellung des Geldwerthes zum Grunde zu legen.

§. 44. Kann der jährliche Geldwerth nach den Bestimmungen des §. 43 nicht festgestellt werden 2c., so ist bei der Abschätzung davon auszugehen, daß, insofern nicht eine bestimmte Beschaffenheit urkundlich oder nach der Natur der Abgaben feststeht, die Abgaben in der geringeren Art zu entrichten sind. 2c. 2c.

Tit. V. Ermittlung des jährlichen Geldwerths des Natural-Fruchtzehnts.

§. 45. Ist für den Fruchtzehnt durch Herkommen oder Uebereinkunft eine feste Abgabe in Geld oder Getraide bestimmt und danach während der letzten zehn Jahre vor Anbringung der Provocation die Vergütung gewährt, so bildet diese den Betrag, nach welchem der

Geldwerth des Fruchtzehnten festgestellt wird. Hat der Betrag der Abgabe in den vorgedachten Jahren gewechselt, so wird der Geldwerth des Zehntrechts nach dem Durchschnitt der verschiedenen Jahres-Abgaben berechnet. Die Getraide-Abgabe wird nach Tit. III. in Gelde veranschlagt.

§. 46. Ist der Zehnt während der letzten zwanzig Jahre mindestens sechs Jahre lang verpachtet gewesen, so ist der Durchschnittspacht bei Ermittlung des Jahreswerths zum Grunde zu legen, wenn dies von der nach den Theilnehmungsrechten zu berechnenden Mehrzahl der Zehntpflichtigen in derselben Gemeinde oder in demselben Zehntbezirk unter Ablehnung der Abschätzung verlangt wird.

§. 47. Treten die Voraussetzungen der §§. 45 und 46 nicht ein, so ist durch Sachverständige der Ertrag, welchen der Zehntberechtigte im Durchschnitt der Jahre an Körnern und Stroh von dem Zehnt bezogen hat, nach dem Zustande und der Wirthschaftsart der zehntpflichtigen Grundstücke bei Anbringung der Provocation zu bemessen. Der Preis der Körner und des Strohs wird nach den Vorschriften der Tit. III. und IV. bestimmt. Zur Feststellung des jährlichen Geldwerths werden von dem Rohertrag die Kosten in Abzug gebracht, die der Berechtigte aufwenden muß, um den Reinertrag zu erhalten. 2c. 2c.

Tit. VII. Ermittlung des jährlichen Geldwerths der gewerblichen und handwerksmäßigen Leistungen, so wie der Verpflichtung zur Saamenvieh-Haltung.

§. 57. Die Ermittlung des Jahreswerths dieser Leistungen und Verpflichtungen erfolgt nach den Kosten, welche der Berechtigte aufwenden muß, um sich anderweitig den Ertrag zu verschaffen. 2c. 2c.

Tit. IX. Gleiche Leistung ein.

§. 59. Der Werth der Gegenleistungen und sonstigen ablösblichen Verpflichtungen der Gutsherrschaft wird ebenfalls nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ermittelt und kommt von dem ermittelten Jahreswerth der Hauptleistung in Abzug. Dieses gilt jedoch nicht von solchen Gegenleistungen und Verpflichtungen der Gutsherrschaft, deren Aufhebung den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 unterliegt. 2c. 2c.

§. 61. So weit der Werth der Gegenleistungen den Werth der Hauptleistungen übersteigt, wird der Mehrwerth ebenfalls nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgelöst. Bestehen jedoch die Gegenleistungen des zu Diensten Berechtigten in der Ueberlassung eines gewissen Antheils an den eingearbeiteten oder zum Ausdruck gekommenen Feldfrüchten, wie bei dem Zehntschnitt- oder Erbdrusch-Verhältniß u. s. w., so wird der Mehrwerth der Gegenleistung in der Regel in Land nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vergütet. 2c. 2c.

§. 65. Auch bei den zu Eigenthum, Erbzins oder Erbpacht besessenen geschlossenen Stellen, mit Ausnahme der Mühlen, findet, wenn von denselben Naturaldienste oder Naturalabgaben zu leisten sind, eine Ermäßigung der für diese Dienste und Abgaben zu gewährenden Entschädigung nach den Vorschriften des §. 16 statt. 2c. 2c.

Sw. Königlichen Majestät beehren wir uns, anliegend den Entwurf zu der nach dem Allerhöchsten Patente vom 5. d. Mts. schon jetzt mit Vorbehalt der Zustimmung der Kammern zu erlassenden Verordnung über die interimistische Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlesien ehrfurchtsvoll zu überreichen und zur Begründung desselben Folgendes allerunterthänigst vorzutragen.

Schon bald nach den März-Ereignissen ist unter der ländlichen Bevölkerung Schlesiens geflüstert die Meinung verbreitet worden, daß alle gutsherrlichen Abgaben und Leistungen ohne Entschädigung wegfallen müßten.

Es haben sich Ruffikal-Vereine gebildet, welche ihren Zweck oft und vielfach dahin ausgesprochen haben, daß die Leistung jeglicher gutsherrlicher Abgabe nicht nur bis zur Emanirung der neuen Gesetzgebung vollständig verweigert werden müsse, sondern daß auch das Resultat dieser Gesetzgebung kein anderes sein dürfe, als alle gutsherrlichen Lasten ohne Entschädigung aufzuheben. In der That sind auch schon seit längerer Zeit in einem großen Theile der Provinz den Gutsherrschaften weder Dienste noch andere Prästationen geleistet worden.

Die Aufregung ist unter der ländlichen Bevölkerung zu einem so hohen Grade gestiegen, daß bereits die rohesten Erresse verübt und Leben und Eigenthum der Berechtigten in bedrohlicher Weise gefährdet worden sind. Letztere haben es deshalb selten noch gewagt, zu erektivischen Maßregeln ihre Zuflucht zu nehmen, wo dies aber geschehen, haben diese Maßregeln gewöhnlich keinen Erfolg gehabt.

Wir halten es für dringende Pflicht, Mittel zu ergreifen, durch welche diesem Zustande möglichst schnell ein Ende gemacht und das Ansehen des Gesetzes in seinem ganzen Umfang wieder hergestellt wird. Es liegt dieses selbst im Interesse der bäuerlichen Wirth; denn je höher die Rückstände an gutsherrlichen Abgaben 2c. anschwellen, desto schwerer wird es den Pflichtigen, dieselben zu tilgen. Diejenigen Stellenbesitzer, welche

die Rückstände aufzubringen nicht im Stande sind, laufen Gefahr, ihre Stellen in Folge ausgebrachter Subhastationen verlassen zu müssen.

Wir haben zwar bereits darauf Bedacht genommen, zur Herstellung eines geordneten Zustandes die Executiv-Gewalt überall, wo sich das Bedürfnis zeigt, angemessen zu verstärken, um die Behörden in den Stand zu setzen, bei Vollstreckung der Executions mit der nöthigen Energie zu verfahren und den Executions-Suchern denjenigen persönlichen Schutz zu gewähren, auf welchen jeder Staatsbürger bei Verfolgung seiner Rechte Anspruch hat. Allein die besonderen Verhältnisse der Provinz Schlesien lassen es billig erscheinen, den Betheiligten zugleich Gelegenheit zu geben, einen milderen Weg als den streng gesetzlichen einzuschlagen.

Zur näheren Begründung dieser Ansicht müssen wir uns erlauben, diese Verhältnisse näher ins Auge zu fassen. Was zunächst Oberschlesien anlangt, so fand hier, namentlich auf dem rechten Oder-Ufer (mit Ausnahme des Fürstenthums Pleß) und in den Kreisen Ratibor und Kosel fast sämmtlichen bäuerlichen Invasen kein Eigenthumsrecht, in der Regel nicht einmal ein erbliches Besizrecht, an ihren Stellen zu. Die größeren spanndienstpflichtigen Höfe sind längst auf Grund des Regulirungs-Edikts vom 14. September 1811 in Eigenthum verwandelt worden. Ihre Zahl beläuft sich jedoch nur auf etwa 4300. Außer ihnen befinden sich aber in den gedachten Distrikten noch gegen 28—29,000 handdienstpflichtige Stellen.

Obgleich den Besitzern derselben durch das gedachte Regulirungs-Edict ebenfalls die Verleihung des Eigenthums in Aussicht gestellt war, so wurde ihnen dieselbe doch durch die Deklaration vom 29. Mai 1816 beschränkt und durch das lediglich für Oberschlesien gegebene Gesetz vom 13. Juli 1827 fast ganz entzogen. Diese Personen befinden sich daher noch bis jetzt in einem in Bezug auf ihre Besitz-Verhältnisse völlig ungesicherten Zustande.

Hierzu kommt noch, daß in einigen Kreisen, besonders im vorigen Jahre, durch Krankheit und Misärndren die Noth auf das höchste gesteigert worden und hierdurch gewiß wenigstens ein Theil jener Stellenbesitzer wirklich prästationsunfähig geworden ist.

Auch im Culen- und im Hochgebirge sind namentlich die Besitzer kleinerer Stellen — obgleich vollständige Eigenthümer — schwer belastet, und es herrscht auch hier, bei der bekannnten dort herrschenden Erwerbs- und Nahrungslosigkeit, die Verweigerung der Prästationen zum großen Theil auf wirklichem Unvermögen.

Anderertheil es sich dagegen mit dem übrigen Theil von Nieder- und Mittel-Schlesien, so wie mit einem Theil des linken Oder-Ufers von Ober-Schlesien, namentlich den Kreisen Meisse, Leobschütz etc. Die bäuerlichen Wirthe, welche hier ihre Stellen schon längst eigenhümlich besaßen, befinden sich in diesen Distrikten meist in einer vollkommen gesicherten Lage und sind zum Theil sogar wohlhabend. Wenn diese ebenfalls ihren Verpflichtungen gegen die Gutsherrschaften nicht nachkommen, so hat dieses seinen Grund in bösem Willen oder in der oben erwähnten irrigen Vorstellung einer in Aussicht stehenden gänzlich unentgeltlichen Aufhebung aller gutsherrlichen Dienste, Lasten und Abgaben.

Un erwähnt aber dürfen wir zugleich nicht lassen, daß die zahllosen Prozesse über die nur bei den eigenhümlichen Stellen vorkommenden Besitz-Veränderungs-Abgaben, welche gerade in diesen Theilen der Provinz in den letzten 6 bis 8 Jahren angestrengt sind, so wie tie in diesen Prozessen ergangenen, ungeachtet der Gleichheit der Verhältnisse oft sehr von einander abweichenden richterlichen Entscheidungen, sowohl über das Recht zur Erhebung dieser Abgaben, als über die Verpflichtung zur Zurückzahlung und über die Höhe der Entschädigung — Abweichungen, welche durch die Unvollständigkeit der diese Abgaben und deren Ablösung betreffenden Gesetze veranlaßt sind — ein tief eingewurzelttes Mißtrauen der bäuerlichen Wirthe gegen die Berechtigten und gegen die Behörden hervorgerufen haben, und daß hierin ein Hauptgrund der bei der ländlichen Bevölkerung der Provinz Schlesien hervorgetretenen Aufregung zu suchen ist.

In Berücksichtigung aller dieser Verhältnisse, nach welchen es in manchen Fällen der Billigkeit nicht entsprechen würde, die bäuerlichen Wirthe lediglich nach den bisherigen Ablösungs- und Regulirungs-Gesetzen zu beurtheilen, so wie andererseits in der Erwägung, daß es nicht möglich ist, die mit Ew. Königl. Majestät Genehmigung von der Regulirung bereits entworfenen, allein noch der Zustimmung der jetzt zu-

sammenberufenen Kammern bedürftenden angemessenen Regulirungs- und Ablösungs-Gesetze schon jetzt vollständig zur Ausführung zu bringen, halten wir es für zweckmäßig, den Parteien interimistische Auseinandersetzungen zu gestatten und hierbei schon die den Pflichtigen in diesen neuen Gesetzen zugedachten Erleichterungen, so weit es möglich, zu Theil werden zu lassen, gleichzeitig aber auch den Berechtigten die Befugniß zu ertheilen, die interimistisch festgesetzten Entschädigungs-Renten durch die Steuer-Aemter mit erheben zu lassen, um alle bei der direkten Einziehung häufig entstehenden Reibungen und Streitigkeiten mit den Pflichtigen schon jetzt möglichst vollständig zu beseitigen.

Wollen die Betheiligten von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen, so haben sie sich die nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben, und es werden sich namentlich die Verpflichteten nicht beklagen können, wenn sie zur Erfüllung ihrer nach den bisherigen Gesetzen noch bestehenden gutsherrlichen Leistungen mit aller Strenge angehalten werden.

Da es sich nur um interimistische Entschädigungen handelt, so kann auch bei Ermittlung derselben nur ein möglichst kurzes und einfaches Verfahren zur Anwendung kommen. Es erschien daher zweckmäßig, diese Ermittlung einem aus der Wahl der Parteien hervorgegangenen Schiedsgericht, welchem nur ein geschäftskundiger Kommissarius von der Behörde als Mitglied beizugeordnet, zu übertragen, und gegen die Entscheidung dieses Gerichts ein Rechtsmittel nicht zuzulassen.

Es ist jedoch zu hoffen, daß diese interimistischen Festsetzungen auch für die Zukunft von den wohlthätigsten Folgen sein werden. Wenn nämlich die interimistischen Renten nur mit einiger Umsicht und mit Berücksichtigung der wahren gegenseitigen Bedürfnisse vom Standpunkte der Billigkeit aus festgesetzt werden, so werden sie in vielen Fällen künftig als definitive Entschädigungsrenten anerkannt werden; denn es liegt in der Natur der Sache, daß, wenn es sich bei Abänderung der Renten auf Grund der zu erwartenden neuen Gesetze künftig nur um Kleinigkeiten handelt, wie es in der Regel der Fall sein dürfte, der eine wie der andere Theil lieber eine geringe Einbuße erleiden wird, als daß er es auf eine nochmalige vielleicht zeitraubende und weitläufige Erörterung ankommen lassen sollte.

Das neue Ablösungsgesetz würde daher bei seinem Erscheinen schon einen fast geordneten Zustand vorfinden, und die Uebernahme der Renten auf die künftig zu errichtende Rentenbank leicht und schnell von Statten gehen können.

Die Ermittlung einer interimistischen Entschädigung für die Besitzveränderungs-Abgaben würde bei der Ungewißheit und Zweifelhaftheit der hierauf bezüglichen Gesetze und Rechtsverhältnisse in der Regel große Weiterungen veranlassen haben. Wir haben daher, um den Zweck einer möglichst schnellen Auseinandersetzung nicht zu vereiteln, die Besitzveränderungs-Abgaben von der interimistischen Regulirung für den Fall auszuschließen zu müssen geglaubt, daß nicht etwa beide Theile die Regulirung auch auf solche Abgaben ausgedehnt zu sehen wünschen.

Der den Pflichtigen in dem pro memoria des Minister-Berweser von Patow vom 10. Juni d. J. in Aussicht gestellte Erlaß des 10ten Theiles ihrer Renten hängt genau mit der beabsichtigten Errichtung einer Rentenbank zusammen, so daß erst nach dieser Errichtung jene Erleichterung den Pflichtigen zu Theil werden kann.

Ew. Königl. Majestät haben bereits unsere Amts-Vorgänger einen auf die hier entwickelten Grundsätze basirten Gesetz-Entwurf für die Provinz Schlesien überreicht, welchen Allerhöchstdieselben mittelst der Botschaft vom 4. v. M. der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung zur Erörterung vorzuliegen geruht haben. Die Versammlung ist jedoch zu einer Berathung dieses Gesetz-Entwurfs nicht mehr gelangt. Wir haben denselben daher nur einigen durch die gegenwärtige Lage der Sache gebotenen Abänderungen unterworfen und verfehlen nicht, nunmehr diesen revidirten Entwurf Ew. Königl. Majestät

zur Allerhöchsten Vollziehung

ehrfurchtsvoll vorzulegen.

Berlin, den 19. December 1848.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg.
von Manteuffel. von Strotha. Rintelen. von der Heydt.
Für den Finanz-Minister: Kühne. Graf von Bülow.
An des Königs Majestät.

Gebauer'sche Buchdruckerei.